jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/1/18 86/12/0071

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1988

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §19 Abs1 idF 1985/426;
PG 1965 §19 Abs4 idF 1985/426;

Rechtssatz

Der Bemessung des Versorgungsbezuges der früheren Ehefrau gemäß § 19 Abs 4 Satz 1 PensionsG 1965 ist nicht etwa ein abstrakter, sich aus dem Gesetz ergebender Anspruch zu Grunde zu legen; entscheidend ist vielmehr allein der Anspruch, wie er auf Grund eines der im § 19 Abs 1 PensionsG 1965 angeführten Verpflichtungsgründe gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag konkret bestanden hat (Hinweis E 10.12.1976, 2357/76).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986120071.X01

Im RIS seit

22.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at